

# Arbeitsrecht

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **23 (1931)**

Heft 12

PDF erstellt am: **13.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Arbeitsrecht.

## Sind Extrabeiträge zugunsten eines Streiks von Nichtmitgliedern zulässig?

Ein interessanter Fall beschäftigte letzthin das Zivilgericht Basel. Bekanntlich hatte der dortige Arbeiterbund bei Anlass des Holzarbeiterstreiks vom letzten Jahre beschlossen, eine Solidaritätsaktion einzuleiten und die angeschlossenen Organisationen zur Entrichtung eines wöchentlichen Solidaritätsbeitrages zu verpflichten. In der Folge beschloss eine gut besuchte Versammlung der *Typographia Basel*, wöchentlich einen Extrabeitrag von 1 Fr. bei den männlichen und von 50 Cts. bei den weiblichen Mitgliedern zu erheben.

Während 27 Wochen kam dieser Beschluss zur Anwendung. Die Grosszahl der Mitglieder leistete die Extrabeiträge ohne weiteres, nur 11 Mitglieder weigerten sich konsequent, den Solidaritätsbeitrag zu entrichten. Es kam zur Betreibung, und, da die Betroffenen Rechtsvorschlag erhoben, zum Prozess. Das Zivilgericht fällte daraufhin einen grundsätzlichen Entscheid, indem es die *Typographia* schützte und die Mitglieder zur Bezahlung des Solidaritätsbeitrages verurteilte.

Der materiellen Begründung des Urteils entnehmen wir die folgenden Angaben: Der Einwand des beklagten Mitgliedes, sich an der betreffenden Versammlung der Stimme enthalten zu haben, sei hinfällig; wer sich bei einer Abstimmung enthalte, bekunde damit, dass er sich dem Abstimmungsergebnis ohne weiteres füge, gleichgültig, wie es herauskomme. Nach Lokal- und Zentralstatuten hatte die *Typographia* das Recht, einen solchen Beschluss zu fassen. In den Zentralstatuten sei die «Pflege der Solidarität mit anderen gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen» vorgesehen und es sei nicht anzunehmen, dass sich diese Pflege der Solidarität auf Worte beschränke. Der Beitritt zum Arbeiterbund bringe nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten, und jedes einzelne Mitglied müsse damit rechnen, dass es für seinen Verein Opfer bringen müsse. Die Höhe des Extrabeitrages mache etwa 20 Prozent des wöchentlichen Beitrages aus, sei also keineswegs gegen die gute Sitte verstossend. Wenn die Erhebung des Extrabeitrages dem beklagten Mitglied zu lange gedauert habe, hätte es einen Antrag auf Aufhebung des Beschlusses auf die Traktandenliste setzen lassen können. Das sei aber nicht geschehen und aus all diesen Gründen sei das Mitglied — und damit auch die andern Verweigerer des Extrabeitrages — zur Bezahlung der Solidaritätsbeiträge verpflichtet.

---

## Arbeiterbewegung.

### Schweizerische Gewerkschaftsbewegung.

#### H. Eugster-Züst 70 Jahre alt.

Am 14. November konnte unser lieber Genosse Howard Eugster-Züst seinen 70. Geburtstag feiern. Wer kennt ihn nicht in der Ostschweiz, den Weberpfarrer? Schon als Pfarrer, aber erst recht, nachdem er sich vom Pfarramt zurückgezogen hatte, widmete er seine Kräfte voll der Arbeiterbewegung. Und zwar waren es besonders die Aermsten des Proletariats, die Textilarbeiter des Appenzellerlandes, die bei ihm Rat und Hilfe fanden. Zuerst Gründer und Präsident des appenzellischen Weberverbandes, wurde er bald darauf auch